

Haftpflichtversicherung im Praktikum

Hinweise der Stadt Essen

Stand: Februar 2019

Verfahrenshinweise im Schadensfall

Sofern eine private Haftpflichtversicherung für die Schülerin/ den Schüler besteht, ist diese an erster Stelle in Anspruch zu nehmen. Besteht keine private Haftpflichtversicherung, ist zu klären, ob der entsprechende Betrieb über eine Betriebshaftpflicht verfügt und ob diese den Schaden übernimmt.

Übernimmt keine der beiden Versicherungen den entstandenen Schaden, muss dieser unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Vordruck Schadenanmeldung) dem Rechtsamt der Stadt Essen gemeldet werden.

Im Anschluss wird die Übernahme durch das Rechtsamt geprüft.

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz §94 Abs. 1

Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

Erlass Berufs- und Studienorientierung BASS 21-12 Nr. 1 Nr 6.5

[...] Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Abs. 1 SchulG). Bei Auslandsaufenthalten wird der Abschluss eines Privatversicherungspaketes durch die Eltern empfohlen.

Hinweise des MSB

(http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Hinweise_und_Regelungen_Schlerbetriebspraktikum_WHKT.pdf S. 4):

- Schülerbetriebspraktikum: Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.
- Ferienpraktikum: Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalls von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.